

## PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

### Reform der EuInsVO verabschiedet

Nach langjährigen Beratungen wurde im Mai die Neufassung der EuInsVO verabschiedet. Die Neuerungen sind in vielerlei Hinsicht bemerkenswert.

Zunächst wird der Anwendungsbereich der EuInsVO auf vorinsolvenzrechtliche Verfahren ausgeweitet. Dies soll die Rettung wirtschaftlich bestandsfähiger Unternehmen begünstigen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Den Unternehmen soll eine „zweite Chance“ geboten werden. Insbesondere werden Verfahren hier mit einbezogen, die auf eine Sanierung des Schuldners gerichtet sind. Weiterhin sind klarstellend Eigenverwaltungsverfahren und ihre internationalen Pendanten nunmehr vom Anwendungsbereich umfasst. Weiter gilt die EuInsVO nun auch für Verfahren, die einen vorläufigen Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger gewähren.

Weiteres Ziel ist die Verhinderung des sogenannten „Forum Shopping“. Hierunter versteht man, dass Vermögensgegenstände oder Gerichtsverfahren von einem Mitgliedstaat in den anderen verlagert werden, um auf diese Weise eine günstigere Rechtsstellung zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger zu erlangen. Das zuständige Gericht hat vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen zu prüfen, ob sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen („centre of main interest“ = COMI) des Schuldners oder der Niederlassung des Schuldners tatsächlich in seinem Zuständigkeitsbereich befindet. Um Missbrauch zu vermeiden, gilt die Vermutung der örtlichen Zuständigkeit eines Insolvenzgerichtes am Ort des Sitzes einer Gesellschaft erst ab drei Monaten nach Sitzverlegung. Bei natürlichen Personen beträgt die Periode bezogen auf den Wechsel des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes sogar sechs Monate. Hier hatte es in den letzten Jahren immer weitere Aufweichungen des Begriffes und in diesem Zuge prominente Unternehmensverlagerungen gegeben. Allerdings ist eine Frist von nur drei Monaten bei Unternehmen zweifelsohne ungeeignet, missbräuchliche COMI-Verlagerungen zu verhindern.

Gem. Art. 6 EuInsVO sind die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zuständig für alle Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen. Dieser einheitliche örtliche Gerichtsstand gilt für alle Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen. Der Insolvenzverwalter kann damit vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, auch gegen Beklagte aus anderen Mitgliedstaaten klagen. So wird endlich Klarheit in Hinblick auf Anfechtungsklagen und Geschäftsführerhaftung geschaffen.

Schließlich regelt die neue EuInsVO auch erstmals Konzerninsolvenzen. Die EuInsVO hat die Zielsetzung, die effiziente Führung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen verschiedener Gesellschaften einer Unternehmensgruppe zu gewährleisten. Wird die Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens bei Gerichten verschiedener Mitgliedsstaaten beantragt, so haben sich die später angerufenen Gerichte für unzuständig zu erklären. Dieses Prioritätsprinzip findet aber nicht durchgehend Anwendung. Es gilt nicht, wenn sich die Insolvenzverwalter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln auf ein anderes zuständiges Gericht eines Mitgliedsstaates einigen. Die Regelungen zur Koordinierung muten praxisfern an. Hier ist der große Wurf verpasst worden.

Ab dem 26.06.2017 wird die Neufassung der Verordnung zur Reform des europäischen Insolvenzrechts gelten. Für alle Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet worden sind oder noch werden, findet das bisherige Recht weiter Anwendung. ■



**Mirko Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



## RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 17. Juni 2015 – VIII ZR 19/14

# Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges in der Verbraucherinsolvenz des Mieters

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Vermieterrechte deutlich gestärkt und jüngst – in einer erst vor wenigen Tagen veröffentlichten Entscheidung – klargestellt, dass dem Mieter wegen Zahlungsverzuges auch dann fristlos gekündigt werden kann, wenn er einen Insolvenzantrag gestellt hat, der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder aber die „Freigabe“ des Mietverhältnisses nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO erklärt hat.

**D**er Antrag auf Eröffnung eines (Verbraucher-) Insolvenzverfahrens bewirkt zum einen, dass das Mietverhältnis zunächst mit dem Insolvenzverwalter fortgesetzt wird (§ 108 Abs. 1 InsO) und zum anderen, dass das Mietverhältnis vom Vermieter nicht wegen Mietrückständen aus der Zeit vor Insolvenzantragstellung gekündigt werden kann (sog. Kündigungssperre, vgl. § 112 Nr. 1 InsO). In der Vergangenheit war aber streitig, ob diese Kündigungssperre auch dann Fortbestand hat, wenn der Insolvenzverwalter – wie allgemein üblich – eine entsprechende Enthaltungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO abgegeben und die „Freigabe“ des Mietverhältnisses erklärt hat.

Der u. a. für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH hat nun entschieden, dass die Kündigungssperre des § 112 Nr. 1 InsO mit Wirksamwerden der Enthaltungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO entfällt und eine außerordentliche Kündigung auch auf solche Mietrückstände gestützt werden könne, die bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufen sind. Die Enthaltungserklärung bewirke nämlich, dass das Mietverhältnis nicht mehr massebefangen sei, sondern in die Verfügungsbefugnis der Vertragsparteien zurückfalle mit der Folge, dass eine Kündigung grundsätzlich möglich sei. Sinn

und Zweck der in § 112 Nr. 1 InsO geregelten Kündigungssperre stünden dem nicht entgegen, denn die Norm diene dem Schutz der Insolvenzmasse und einer möglichen Fortführung des Schuldnerunternehmens und gerade nicht dem persönlichen Schutz des bei Insolvenzantragsstellung im Zahlungsverzug befindlichen Mieters bzw. Schuldners vor dem Verlust der Wohnung. Auch § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO solle lediglich verhindern, dass der Mieter ein Verbraucherinsolvenzverfahren nur um den Preis des Verlusts der Wohnung durch die Kündigung seitens des Treuhänders einleiten kann. Der soziale Mieterschutz werde auch im Insolvenzfall dadurch gewährleistet, dass der Mieter die Kündigungsfolgen durch Zahlung der Mietrückstände gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB aus seinem pfändungsfreien Vermögen abwenden könne; auch sei eine Befriedigung der Mietschulden von dritter Seite, insbesondere durch öffentliche Stellen, trotz des laufenden Insolvenzverfahrens möglich. ■



**Winfried Bongartz**  
Rechtsanwalt

## RECHTSPRECHUNG

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 16. März 2015, Az. 1 U 38/14 (nicht rechtskräftig; Az. BGH: VII ZR 56/15)

# Hat der § 8 Abs. 2 VOB/B ausgedient?

„§ 8 Abs. 2 VOB/B ist nach § 119 InsO unwirksam (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 15.11.2012 - IX ZR 169/11). Der den Bauvertrag wegen eines Eigeninsolvenzantrages des Auftragnehmers kündigende Auftraggeber kann deshalb keinen Schadensersatzanspruch wegen Fertigstellungsmehrkosten allein auf diesen Antrag stützen“. Da die Frage der Wirksamkeit des § 8 Abs. 2 VOB/B höchst streitig und klärungsbedürftig sei, wurde die Revision zugelassen.

**D**ie Klägerin nimmt die Beklagte als Erfüllungsbürdin nach der insolvenzbedingten Kündigung eines die VOB/B einbeziehenden GU-Vertrages mit der X GmbH (die spätere Schuldnerin) auf Erstattung von Fertigstellungsmehrkosten in Anspruch.

Nach einer Klausel des GU-Vertrages sollte die Klägerin „unbeschadet der Regelung in § 8, VOB, Teil B“ zur sofortigen Kündigung

berechtigt sein, wenn der Auftragnehmer das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder seine Zahlungen einstellt.

Nachdem die X GmbH einen Insolvenzantrag stellte, kündigte die Klägerin auf der Grundlage „der vertraglich getroffenen Vereinbarung und § 8 VOB/B“ den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos und ließ die Arbeiten von dritter Seite fertigstellen.



Das LG hat die Klage für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen eingelegte Berufung war erfolgreich.

Das Berufungsgericht führte aus, der geltend gemachte Schadensersatzanspruch bestehe nicht und lasse sich insbesondere nicht auf § 8 Abs. 2 VOB/B stützen, weil diese von der Klägerin gestellte Klausel jedenfalls nach § 119 InsO, aber wohl auch nach § 307 BGB, unwirksam sei.

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 15.11.2012 - IX ZR 169/11), der der Senat schon aus Gründen der Rechtssicherheit folge, seien Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren und Energie, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, nach § 119 InsO unwirksam, weil sie im Voraus das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO ausschließen. Zu unterscheiden sei zwischen insolvenzabhängigen Lösungsklauseln, die ein Lösungsrecht des Vertragspartners für den Fall der Zahlungseinstellung, des Insolvenzantrags oder der Insolvenzeröffnung begründen, und insolvenzunabhängigen Lösungsklauseln, die an nicht insolvenzspezifische Umstände wie etwa den Verzug oder sonstige Vertragsverletzungen des insolvent gewordenen Vertragspartners anknüpfen. Insolvenzabhängige Lösungsklauseln seien nur dann unbedenklich, wenn sie einer gesetzlich vorgesehenen Lösungsmöglichkeit entsprechen. Insolvenzspezifische Lösungsklauseln

widersprechen den Zielsetzungen des § 103 InsO. Um die Vorschrift des § 119 InsO in der Praxis nicht leer laufen zu lassen, müsse ihr eine Vorwirkung jedenfalls ab dem Zeitpunkt zuerkannt werden, in dem wegen eines zulässigen Insolvenzantrags mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ernsthaft zu rechnen sei.

Nach Ansicht des OLG seien die Erwägungen des BGH auf den Bauvertrag mit der Konsequenz zu übertragen, dass § 8 Abs. 2 VOB/B unwirksam sei. Es sei zwar richtig, dass der BGH in dem o. a. Urteil explizit nur über die Unwirksamkeit insolvenzabhängiger Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren und Energie entschieden hat.

Die Erwägungen, die der BGH zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt hat, seien indessen so allgemein gefasst, dass sie sich auch auf andere Verträge, auf die § 103 InsO anzuwenden ist, insbesondere auf den Bauvertrag, übertragen ließen.

Bei § 8 Abs. 2 VOB/B handle es sich zweifellos um eine insolvenzabhängige Lösungsklausel, da das Kündigungsrecht ausschließlich an insolvenzspezifische Umstände anknüpft. ■



**Inconata Cruciano**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

## KANZLEINEWS



# Erfolg bei robbe: AvioTiger Germany kauft Teile des insolventen Modellsportunternehmens

## Übernahme von Kunden, Service und Marke

Die neu gegründete AvioTiger Germany GmbH hat verschiedene Teile der robbe Modellsport erworben. Neben dem technischen Service sollen auch Produkte der Marke robbe fortgeführt werden. Das Münchner Unternehmen wurde von vier ehemaligen leitenden Mitarbeitern von robbe gegründet. Insolvenzverwalter Mirko Lehnert kann damit die angestrebte kleine Sanierungslösung für robbe umsetzen. Eine umfassende Sanierung des europaweit führenden Modellsportunternehmens war im Mai am hohen Finanzierungsbedarf gescheitert.

AvioTiger Germany wird Fachhändler und andere Kunden weiterhin mit robbe-Produkten beliefern und auch entsprechenden technischen Service anbieten. „Mit hochwertigen Modellsportartikeln wie Multikoptern, Helikoptern und Flugzeugen hat sich robbe weltweit einen hervorragenden Ruf erworben, den wir weiter pflegen wollen. Wir haben deshalb sowohl die Marke robbe wie auch den Kundenstamm erworben. Unser Angebot an

Modellsportartikel werden wir rasch erweitern und sehen gute Markt- und Wachstumschancen“, erklärte Thomas Mock, Geschäftsführer der AvioTiger Germany GmbH.

„Die gefundene Sanierungslösung ist erfreulich für Fachhändler und Kunden von robbe. Sie werden weiter mit Produkten und Ersatzteilen beliefert und erhalten einen kompetenten Reparaturservice. Mit dem Verkauf einzelner Vermögenswerte an AvioTiger Germany können sich zumindest einige ehemalige Mitarbeiter von robbe aus dem Vogelsbergkreis eine neue berufliche Existenz aufbauen“, so Insolvenzverwalter Mirko Lehnert von der Kanzlei Schiebe und Kollegen in Darmstadt. Die Insolvenzverfahren über die Vermögen der robbe Modellsport GmbH & Co. KG und der RO Industrietechnik GmbH waren am 1. Mai eröffnet worden. Zum Zeitpunkt der Eröffnung waren insgesamt rund 100 Mitarbeiter bei beiden Unternehmen beschäftigt. ■

## STANDORTE

### Mainz

Hindenburgstraße 32  
55118 Mainz  
Tel. 06131 61923-0  
Fax 06131 61923-11  
mainz@schiebe.de

### Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4  
68163 Mannheim  
Tel. 0621 3098398-0  
Fax 0621 3098398-9  
mannheim@schiebe.de

### Koblenz

Rheinzollstraße 16  
56068 Koblenz  
Tel. 0261 4509999-20  
Fax 0261 4509999-29  
koblenz@schiebe.de

### Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11  
60311 Frankfurt am Main  
Tel. 069 219315-0  
Fax 069 219315-99  
frankfurt@schiebe.de

### Heilbronn

Bismarckstraße 108  
74074 Heilbronn  
Tel. 07131 203354-0  
Fax 07131 203354-9  
heilbronn@schiebe.de

### Düsseldorf

Gneisenaustraße 8  
40477 Düsseldorf  
Tel. 0211 74951524-0  
Fax 0211 74951524-9  
duesseldorf@schiebe.de

### Darmstadt

Kasinostraße 9  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 39682-0  
Fax 06151 39682-20  
darmstadt@schiebe.de

### Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken  
Tel. 0681 588167-0  
Fax 0681 588167-9  
saarbruecken@schiebe.de

### Krefeld

Ostwall 57  
47798 Krefeld  
Tel. 02151 7476084-0  
Fax 02151 7476084-9  
krefeld@schiebe.de

## IHRE ANSPRECHPARTNER



### Dr. Robert Schiebe

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



### Dr. Christoph Glatt LL.M.

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



### Oliver Willmann

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



### Katja Dönges

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht



### Mirko Lehnert

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



### Winfried Bongartz

Rechtsanwalt



### Florian Bandrack

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



### Johannes Reinheimer

Rechtsanwalt



### Alexandra Herzberger

Rechtsanwältin



### Inconorata Cruciano

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und  
Architektenrecht



### Stephanie Baumann

Rechtsanwältin



### Claudia Berg

Rechtsanwältin



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 sowie nach den Grundsätzen  
ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI).